

545

Aktenzeichen: 6 ABR 65/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 23. Juni 1983  
- 6 ABR 65/80 -

I. Arbeitsgericht  
Berlin

Beschluß vom 16. Juni 1980  
- 37 BV 1/80 -



II. Landesarbeitsgericht  
Berlin

Beschluß vom 21. Nov. 1980  
- 10 Ta BV 4/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja  
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Aufsuchen von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz Sprechstunde

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 2, § 39, § 87 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber hat kein Weisungsrecht hinsichtlich der Ausübung der Betriebsratstätigkeit; deshalb entfällt auch ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.
2. Betriebsratsmitglieder sind bei Abmeldung vom Arbeitsplatz weder verpflichtet, die Namen von Arbeitnehmern anzugeben, die sie im Betrieb aufsuchen wollen, noch sind sie verpflichtet, generell auf die Sprechstunde des Betriebsrats zu verweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 65/80

-----  
10 Ta BV 4/80 Berlin

Verkündet am  
23. Juni 1983

Stöcker,

IM NAMEN DES VOLKES !

Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 17. März 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Hohnheit beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. November 1980 - 10 Ta BV 4/80 - aufgehoben, soweit es auf die Beschwerde der Antragstellerin deren Begehren stattgegeben hat. Insoweit wird die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 16. Juni 1980 - 37 BV 1/80 - zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist eine im Zwei- und Drei-Schichten-Betrieb arbeitende Lohndruckerei mit etwa 240 bis 250 Arbeitnehmern. Der Antragsgegner ist der aus sieben Personen bestehende Betriebsrat der Antragstellerin.

Der Antragsgegner hat aufgrund einer Betriebsvereinbarung mit der Antragstellerin Sprechstunden eingeführt, die zweimal wöchentlich, und zwar mittwochs von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr abgehalten werden.

Weil nach Auffassung der Antragstellerin die schriftlichen Mitteilungen über die Betriebstätigkeit in vielen Fällen keinen ausreichenden Hinweis auf deren Erforderlichkeit enthielten, teilte sie dem Antragsgegner mit Schreiben vom 19. Juli 1979 u.a. folgendes mit:

"Ab 1. August 1979 werden der Rechtslage angepaßte, etwas veränderte Listen über Betriebsrats- bzw.



Wirtschaftsausschußtätigkeit während der Arbeitszeit bei den Abteilungsleitern geführt werden. Ich bitte die Betriebsrats- bzw. Wirtschaftsausschußmitglieder, bei der Abmeldung selbst diese Liste auszufüllen. Diese Abmeldung bedeutet nicht die sachliche Prüfung der Notwendigkeit des Umfangs des Tätigwerdens. Diese Prüfung ist nicht Sache des Abteilungsleiters bzw. des Stellvertreters, sondern wird anhand der Liste von der Geschäfts- bzw. Druckereileitung vorgenommen. .... Für Tätigkeiten, die nicht entsprechend diesen Richtlinien gemeldet werden oder deren Notwendigkeit in Zweifelsfällen nicht ausreichend nachgewiesen ist, erfolgt keine Freistellung oder Vergütung. ..."

Ab 1. August 1979 führte die Antragstellerin das angekündigte neue Formular zum Nachweis der Betriebsrats- und Wirtschaftsausschußtätigkeit ein. In diesem Formular sind der Name des Betriebsratsmitgliedes sowie Begründung, Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Betriebsratstätigkeit einzutragen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, daß die Mitglieder des Antragsgegners gemäß §§ 37, 39 BetrVG gehalten seien, sich zur Ausübung ihres Betriebsratsamtes nicht nur wie bisher in die beim jeweiligen Abteilungsleiter geführte Liste entsprechend einzutragen, sondern darüber hinaus auch der Personalleitung mitzuteilen, welchen Mitarbeiter sie an seinem Arbeitsplatz aufsuchen wollten. Gleichermaßen seien die Mitglieder des Antragsgegners gehalten, Mitarbeiter, von denen sie während der Arbeitszeit als Betriebsratsmitglieder angesprochen würden, grundsätzlich auf die Sprechstunden des Betriebsrats bzw. wenn die Angelegenheit des Arbeitnehmers eilbedürftig sei, diesen auf seine Pflicht zur vorherigen Abmeldung beim zuständigen Abteilungsleiter zu verweisen.



Die Antragstellerin hat beantragt

festzustellen, daß die Mitglieder des Antragsgegners verpflichtet sind,

- a) bei der Personalleitung der Antragstellerin das in Ausübung ihres Amtes beabsichtigte Aufsuchen eines Mitarbeiters an seinem Arbeitsplatz unter Angabe von dessen Namen anzumelden,
- b) Mitarbeiter, von denen sie während der Arbeitszeit im Betrieb in ihrer Funktion als Betriebsratsmitglieder angesprochen werden, auf die Sprechstunden des Betriebsrates bzw. bei Eilbedürftigkeit auf die Pflicht der vorherigen Abmeldung bei dem zuständigen Abteilungsleiter zu verweisen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

1. die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen,
2. festzustellen, daß die nähere Ausgestaltung des Ab- und Anmeldeverfahrens von Betriebsratsmitgliedern zum Zwecke der Ausübung von Betriebsratstätigkeit während der Arbeitszeit und die Verwendung von Tätigkeitsnachweis-Formularen der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterliegt;

hilfsweise (in zweiter Instanz)

festzustellen, daß die nähere Ausgestaltung des Ab- und Anmeldeverfahrens von Betriebsratsmitgliedern zum Zwecke der Ausübung von Betriebsratstätigkeit während der Arbeitszeit der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterliegt, sofern die Betriebsratsmitglieder verpflichtet werden sollen, über ihre mündliche Abmeldepflicht bei ihrem Vorgesetzten unter Angabe einer stichwortartigen Beschreibung des Gegenstandes der Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit hinaus nähere Darlegungen ihrer Betriebsratstätigkeit zu machen bzw. sich vor Aufsuchen einzelner Abteilungen beim jeweiligen Abteilungsleiter bzw. bei der Personalleitung anmelden zu müssen.

Die Antragstellerin hat beantragt, den Feststellungsantrag



des Antragsgegners zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen und gemäß dem Antrag des Antragsgegners festgestellt, daß die Ausgestaltung des sog. Abmeldeverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG unterliegt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin deren Anträgen stattgegeben und die Anträge des Antragsgegners zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, hilfsweise nach Maßgabe des in zweiter Instanz gestellten Hilfsantrags.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist insoweit begründet, als das Landesarbeitsgericht den Anträgen der Antragstellerin stattgegeben hat. Hinsichtlich der abgewiesenen Anträge des Antragsgegners ist sie unbegründet.

1. Der Antrag der Antragstellerin festzustellen, daß die Betriebsratsmitglieder verpflichtet sind, beim Aufsuchen eines Arbeitnehmers am Arbeitsplatz sich unter Angabe des Namens dieses Arbeitnehmers bei der Personalleitung abzumelden, ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, diese Verpflichtung bestehe schon deswegen, um der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig für eine Vertretung des aufzusuchenden Arbeitnehmers zu sorgen oder um Bedenken gegen den gewählten Zeit-



punkt aus Gründen der Betriebssicherheit und Unfallverhütung geltend machen zu können. Mit der Namensnennung würden dem Arbeitgeber auch keine unangemessenen Kontrollrechte eingeräumt, da sich der Arbeitnehmer bei einer längeren Unterbrechung seiner Tätigkeit ohnehin bei seinem Vorgesetzten abmelden müsse.

Dieser Auffassung vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG ist ein Betriebsratsmitglied von seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung zur Durchführung erforderlicher Betriebsratstätigkeit freigestellt, muß sich aber beim Verlassen des Arbeitsplatzes wie jeder andere Arbeitnehmer abmelden (vgl. von Friesen, DB 1981, 1618 und zur Bestimmung der Person, bei der die Abmeldung zu erfolgen hat LAG Hamm, DB 1982, 1173). Zur Abmeldung gehört eine stichwortartige Beschreibung des Gegenstandes der Betriebsratstätigkeit nach Art, Ort und Zeit, nicht jedoch eine nähere Darlegung des Inhalts der Tätigkeit, die dem Arbeitgeber eine Kontrolle der Betriebsratstätigkeit ermöglichen könnte (BAG Urteile vom 19. Juni 1979 - 6 AZR 638/77 - AP Nr. 36 zu § 37 BetrVG 1972 und vom 6. August 1981 - 6 AZR 505/78 - AP Nr. 39 zu § 37 BetrVG 1979). Damit gehört zur Abmeldepflicht auch nicht die Bekanntgabe des Namens des Mitarbeiters, der aufgesucht werden soll, da sonst eine Kontrolle der Betriebsratstätigkeit ermöglicht würde. Auch wenn man annimmt, § 37 Abs. 2 BetrVG solle auch eine Störung des Arbeitsablaufs verhindern (Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 37 Rz 34), gilt dies nur für die Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds als Arbeitnehmer, nicht jedoch hinsichtlich der Arbeitsplätze anderer Arbeitnehmer. Die nachzuweisende "Art" der Betriebsratstätigkeit



-7-

gem. § 37 Abs. 2 BetrVG steht mit der betrieblichen Ordnung hinsichtlich des Arbeitsablaufs und Arbeitssicherheit an dem aufzusuchenden Arbeitsplatz in keinem Zusammenhang. Insoweit ist es Pflicht des aufgesuchten Arbeitnehmers, ggf. durch ordnungsgemäße Abmeldung bei seinem Vorgesetzten, dafür zu sorgen, daß die betriebliche Ordnung nicht gestört wird. Der Streit der Beteiligten geht nur um die Namensangabe des Mitarbeiters, der am Arbeitsplatz aufgesucht werden soll, nicht um die generellen Voraussetzungen eines Zugangs von Betriebsratsmitgliedern zu einzelnen Arbeitsplätzen (vgl. dazu BAG 37, 348; Beschluß des Senats vom 6. August 1981 - 6 AZR 505/78 - AP Nr. 39 zu § 37 BetrVG 1972).

2. Auch der weitere Antrag der Antragstellerin festzustellen, daß das Betriebsratsmitglied verpflichtet ist, Mitarbeiter, von denen es während der Arbeitszeit angesprochen wird, auf die Sprechstunde bzw. bei Eilbedürftigkeit auf die Pflicht zur vorherigen Abmeldung beim zuständigen Abteilungsleiter zu verweisen, ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht begründet.

Eine Anordnung des Arbeitgebers, das Betriebsratsmitglied habe die Arbeitnehmer auf die Sprechstunden zu verweisen, ist schon deswegen nicht möglich, weil ein Überwachungs- und Kontrollrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Amtsführung des Betriebsratsmitglieds ausgeschlossen ist. Eine solche Befugnis läßt sich auch nicht aus § 39 Abs. 3 BetrVG herleiten. Die Einrichtung von Sprechstunden soll einerseits dem Betriebsrat die Ge-



schäftsführung erleichtern, damit nicht ständig Betriebsratsmitglieder für Auskünfte oder Beratungen von Arbeitnehmern bereitstehen müssen. Sie liegt ebenso im Interesse der Arbeitnehmer, weil diese den Betriebsrat zu bestimmten Zeiten erreichen können, andererseits aber auch im Interesse des Arbeitgebers, weil damit vermieden wird, daß die nicht freigestellten Betriebsratsmitglieder bei der Arbeit gestört werden. Außerdem kann durch das Aufsuchen des Betriebsrats zu festen Zeiten auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht genommen werden und der Arbeitgeber die erforderlichen Dispositionen treffen.

Aus § 39 BetrVG kann jedoch nicht die Verpflichtung der Betriebsratsmitglieder hergeleitet werden, jeden Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Sprechstunden zu verweisen, sofern diese eingerichtet sind. Eine derartige Anordnung durch den Arbeitgeber stellt einen unzulässigen Eingriff in die Amtsführung dar, zumal sich die Notwendigkeit ergeben kann, den Arbeitnehmer am Arbeitsplatz aufzusuchen (BAG Beschluß vom 21. Januar 1982, aaO). Die Verweisung auf die Sprechstunden kann sich darüber hinaus auch als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der Arbeitnehmer darstellen. Durch die Einrichtung von Sprechstunden wird dem Arbeitnehmer nicht das Recht genommen, soweit dies erforderlich ist, auch außerhalb der Sprechstunden den Betriebsrat in Anspruch zu nehmen (vgl. § 39 Abs. 3 BetrVG; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 39 Rz 21; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 39 Rz 24; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 39 Rz 14; GK-Wiese, BetrVG, § 39 Rz 21; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, BetrVG, 2. Aufl. 1983, § 39 Rz 14; Lichtenstein, Betriebsrat



1972, 123, 158). Dabei muß der Arbeitnehmer auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht nehmen. Allein wegen des Vorhandenseins einer Sprechstunde kann jedoch nicht angenommen werden, daß eine sonstige Inanspruchnahme des Betriebsratsmitglieds während der Arbeitszeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. §§ 82 Abs. 2 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 2 und 84 Abs. 1 Satz 2 BetrVG sehen vor, daß der Arbeitnehmer nach freier Wahl ein Mitglied des Betriebsrats zu seiner Unterstützung beiziehen kann.

Der Arbeitnehmer, der den Betriebsrat in oder außerhalb der Sprechstunde in Anspruch nimmt, hat zudem nicht das Recht, eigenmächtig den Arbeitsplatz zu verlassen. Vielmehr muß er sich zumindest beim Vorgesetzten abmelden. Zu einem derartigen Hinweis ist aber das Betriebsratsmitglied nicht verpflichtet.

3. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen im Ergebnis zutreffend angenommen, beim sog. Abmeldeverfahren gem. § 37 Abs. 2 BetrVG bestehe kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, so daß auch die Feststellungsanträge des Antragsgegners abzuweisen sind. Diese beziehen sich auf die betriebsverfassungsrechtliche, nicht die arbeitsvertragliche Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder.

Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat in Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb mitzubestimmen. Inhalt dieser Regelung ist es u.a., individualrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers, insbesondere sein im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bestehendes



Direktionsrecht in den Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG durch die Mitbestimmung des Betriebsrats zu begrenzen, nicht jedoch die gesetzlichen Befugnisse des Betriebsrats selbst. Davon ausgehend scheidet ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats jedenfalls dann aus, wenn sich die Anordnung des Arbeitgebers wie im vorliegenden Fall nur auf die Amtsführung des Betriebsrats und seiner Mitglieder bezieht. Sie unterliegen in ihrer Amtsführung von vornherein nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ihre Aufgaben werden allein durch das Betriebsverfassungsgesetz festgelegt. Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder ergeben sich also aus diesen Normen, ohne daß der Arbeitgeber Einfluß darauf nehmen kann. Im vorliegenden Fall bestimmt die gesetzliche Regelung des § 37 Abs. 2 BetrVG mit dem oben erörterten Inhalt (vgl. II 1) die Rechte des Arbeitgebers und die Pflichten des Betriebsrats, so daß die Aufstellung weiterer Verhaltensregeln durch den Arbeitgeber, bei der ein Mitbestimmungsrecht in Betracht käme, hinsichtlich der Amtsführung des Betriebsrats ausgeschlossen ist (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 87 Rz 140). Besteht jedoch von vornherein kein Direktionsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Amtsführung der Betriebsratsmitglieder, so entfällt auch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

Dr. Auffarth

Richter am BAG Dr. Jobs  
befindet sich in Urlaub  
und ist verhindert zu unterschreiben  
Dr. Auffarth

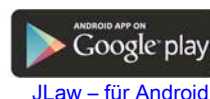
Dr. Leinemann

Linde

Hohnheit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 65/80

-----  
37 TaBV 4/80 Berlin

B e s c h l u ß

-----  
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Oktober 1983 beschlossen:

Die Gründe des Beschlusses vom 23. Juni 1983 werden wegen offenkundiger Unrichtigkeit gemäß § 319 ZPO dahin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

geändert, daß es auf S. 6 (Zeile 11 von unten der  
Urschrift = Zeile 9 von unten der Ausfertigung)

statt: BetrVG 1979

richtig: BetrVG 1972

heißen muß.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)